

15.07.04

Peter Bußjäger

Vorschläge für die Bildung von Kompetenzfeldern und die Zuordnung zu drei Säulen von Gesetzgebungszuständigkeiten¹

Vorbemerkung:

- Dieser Vorschlag des Ausschussvorsitzenden formuliert neue Kompetenzfelder und nimmt eine Zuordnung bestehender Kompetenzen zu diesen vor. Vorliegende konsensuale Ergebnisse des Ausschusses 5 sind berücksichtigt.
- Die Zuordnung der bestehenden Kompetenzen zu den neuen Kompetenzfelder dient der Veranschaulichung. Es wird damit nicht ausgesagt, dass diese bestehenden Kompetenzen auch tatsächlich in die neue Verfassung übernommen werden.
- Weiters teilt der Vorschlag die Kompetenzfelder auf drei Säulen (Ausschließliche Zuständigkeiten des Bundes, Ausschließliche Zuständigkeiten der Länder, Gemeinschaftliche Zuständigkeiten) auf.
- Keine Aussage wird hinsichtlich der Zuordnung der Generalklausel gemacht.
- Hinsichtlich der inhaltlichen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Rechtsetzung von Bund und Ländern in der Dritten Säule trifft der Vorschlag keine Aussage. Das Gleiche gilt für eine Ziel- und Rahmengesetzgebung in der Dritten Säule. Der Ausschussvorsitzende verweist zu diesen Fragen auf seine bisherigen Vorschläge, die im Bericht des Ausschusses 5 dokumentiert sind.

Art. X1– Ausschließliche Zuständigkeiten des Bundes

(1) Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung

Art. 10 Abs. 1 Z 1	Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung
Art. 10 Abs. 1 Z 1	Verfassungsgerichtsbarkeit
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Verwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 10 Abs. 1 Z 18	Wahlen zum Europäischen Parlament
Art. 8a Abs. 3	Nähere Bestimmungen über Symbole des Bundes;
Art. 19 Abs. 2	Beschränkungen für Funktionäre (Unvereinbarkeiten)

¹ Die den Kompetenzfeldern zugeordneten Einrahmungen, bezeichnen die bisherigen Tatbestände, die diesen neuen Kompetenzfeldern zugewiesen sind.

	hinsichtlich der Organe des Bundes
Art. 26 Abs. 1	Wahlverfahren zum NR
Art. 46 Abs. 1	Verfahren für Volksabstimmungen und Volksbegehren des Bundes
Art. 124 Abs. 1	Stellvertretung des Präsidenten des Rechnungshofes im NR durch das GOGNR
Art. 128	Bestimmungen über den RH
Art. 141 Abs. 3	Voraussetzungen für die Anfechtung von Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen vor dem VfGH
Art. 145	Regelung der Anfechtung von Verletzungen des Völkerrechts vor dem VfGH
Art. 148	Bestimmungen über den VfGH
Art. 148j	Bestimmungen über die VA

2. Auswärtige Angelegenheiten, ausgenommen solche der Länder

Art. 10 Abs. 1 Z 2	äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Artikel 16 Abs. 1
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Grenzvermarkung
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland
Art. 10 Abs. 1 Z 2	Zollwesen

3. Bundesfinanzen

Art. 10 Abs. 1 Z 4	Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind
Art. 10 Abs. 1 Z 4	Monopolwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 17	Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleichs im Interesse der Familie zum Gegenstand hat
	Aus der Finanzhoheit des Bundes erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung

4. Finanzausgleich

§ 3 F-VG	Verteilung der Besteuerungsrechte
----------	-----------------------------------

§ 3 F-VG	Verteilung der Abgabenerträge
§ 3 F-VG	Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden

5. Statistik des Bundes

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Volkszählungswesen sowie - unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben - sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient;
---------------------	--

6. Organisation des Bundes

Art. 10 Abs. 1 Z 16	Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter;
Art. 10 Abs. 1 Z 14	Organisation der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei

Hinsichtlich nachstehender Kompetenz ist zu prüfen, ob sie nicht in der Organisationskompetenz des Bundes Deckung findet bzw. ob ein eigener Kompetenztatbestand überhaupt entbehrlich ist:

Art. 10 Abs. 1 Z 13	wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst
---------------------	--

7. Dienstrecht des Bundes

Art. 10 Abs. 1 Z 16	Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten
---------------------	---

8. Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt

Art. 10 Abs. 1 Z 3	Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm
Art. 10 Abs. 1 Z 3	Ein- und Auswanderungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 3	Passwesen
Art. 10 Abs 1 Z 3	Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Fremdenpolizei und Meldewesen
Art. 11 Abs. 1 Z 1	Staatsbürgerschaft

9. Datenschutz

Art. 1 § 2 DSG 2000	Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr
------------------------	---

Anmerkung:

- Das Kompetenzfeld soll auch den Schutz personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr umfassen.

10. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr

Art. 10 Abs. 1 Z 5	Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen
--------------------	--------------------------------------

11. Wahrung der äußeren Sicherheit

Art. 10 Abs. 1 Z 15	militärische Angelegenheiten
Art. 10 Abs. 1 Z 15	Kriegsschadenangelegenheiten und Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene
Art. 10 Abs. 1 Z 15	Fürsorge für Kriegsgräber
Art. 10 Abs. 1 Z 15	aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen
Art. 81	Mitwirkung der Länder bei der Verpflegung des Heeres

12. Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 10 Abs. 1 Z 7	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Versammlungsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 14	Organisation sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindefachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch

13. Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht

Art. 10 Abs. 1 Z 6	Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören
Art. 10 Abs 1 Z 6	Privatstiftungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Justizpflege
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe
Art. 10 Abs. 1 Z 7	Vereinsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 11	Vertragsversicherungswesen
Art. 10 Abs. 2	Bäuerliches Anerbenrecht
Art. 12 Abs. 1 Z 2	Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten
Art. 83 Abs. 1	Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte
Art. 87a Abs. 1	Übertragung von Geschäften auf Rechtspfleger
Art. 23 Abs. 4 und Abs 5	Kompetenz für AHG und OrgHG

14. Kartellwesen und Wettbewerbsrecht

Anmerkung:

Die – bisher im B-VG nicht positiviert - Kompetenz „Kartellwesen“ wäre umfassend zu verstehen. Weiters würde dazu zählen:

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;
--------------------	---

15. Wirtschaftliche Schutzrechte

Art. 10 Abs. 1 Z 6	Urheberrecht;
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen;
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Angelegenheiten der Patentanwälte;

16. Wirtschaftslenkung und landwirtschaftliche Marktordnung

Anmerkung:

Diesem Kompetenzfeld wären das derzeit durch Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG geregelte sogenannte Wirtschaftslenkungsrecht sowie das agrarische Marktordnungsrecht zuzuordnen. Weiters würde dazu zählen:

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung
---------------------	--

17. Gewerbe und Industrie

Art. 10 Abs. 1 Z 8	Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie
Art. 10 Abs. 1 Z 8	öffentliche Agentien und Privatgeschäftvermittlungen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie
Art. 10 Abs. 1 Z 8	Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet
Art. 11 Abs. 1 Z 2	Berufliche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen, jedoch mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Berg- und Schiführerwesens und des in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallenden Sportunterrichtswesens

18. Verkehr

Art. 10 Abs. 1 Z 9	Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt, soweit diese nicht unter Artikel 11 fällt
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Kraftfahrwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Strom- und Schifffahrtspolizei, soweit sie nicht unter Artikel 11 fällt
Art. 11 Abs. 1 Z 4	Straßenpolizei
Art. 11 Abs. 1 Z 6	Binnenschifffahrt hinsichtlich der Schifffahrtskonzessionen, Schifffahrtsanlagen und Zwangsrechte an solchen Anlagen, soweit sie sich nicht auf die Donau, den Bodensee, den Neusiedlersee und auf Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer bezieht
Art. 11 Abs. 1 Z 6	Strom- und Schifffahrtspolizei auf Binnengewässern mit Ausnahme der Donau, des Bodensees, des Neusiedlersees und der Grenzstrecken sonstiger Grenzgewässer

19. Arbeitsrecht

Art. 10 Abs. 1 Z 11	Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt
Art. 10 Abs. 1 Z 11	Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

20. Sozialversicherungswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 11	Sozialversicherungswesen
---------------------	--------------------------

21. Normungswesen; technische Standardisierung und Typisierung; Eich- und Vermessungswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 5	Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungs-wesen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Vermessungswesen

22. Medien und Nachrichtenübertragung

Art. 10 Abs. 1 Z 7	Pressewesen
Art. 10 Abs. 1 Z 9	Post- und Fernmeldewesen
Art. I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks	Nähere Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation

23. Kirchen und Religionsgesellschaften .

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten des Kultus
---------------------	----------------------------

24. Schulwesen hinsichtlich Universitäten, Fachhochschulen, höherer und mittlerer Schulen;

Anmerkung:

Auf eine Zuordnung der kompliziert verschachtelten Kompetenzen auf der Art. 14 und 14a wurde im Interesse der Übersichtlichkeit verzichtet. Soweit die Art. 14a und 14a organisationsrechtliche bzw. dienstrechtliche Kompetenzen beinhalten, sind diese den jeweiligen Bundes- und Landeskompetenzfeldern „Organisation“ zuzuordnen.

25. Kulturelle Einrichtungen des Bundes

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes
Art. 10 Abs. 1 Z 13	Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten

26. Gesundheitswesen ausgenommen Heil- und Pflegeanstalten und regionale und örtliche Gesundheitsdienste

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesanitätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht;
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle

27. Veterinärwesen

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Veterinärwesen;
---------------------	-----------------

(2) In den Angelegenheiten des Zivilrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten einschließlich der Organisation von Privatrechtsträgern auch abweichende zivilrechtliche Regelungen erlassen.² In den Angelegenheiten des Strafrechts dürfen die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.³

(3) In den Angelegenheiten des Abs. 1 kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, Ausführungsbestimmungen⁴ oder abweichende Regelungen zu erlassen.

Art. X2– Ausschließliche Zuständigkeiten der Länder

(1) Ausschließliche Zuständigkeit der Länder ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten⁵:

1. Landesverfassung

Art. 15 Abs. 1	Landesverfassung; Wahlen von Organen der Länder und Gemeinden; Landes- und Gemeindesymbole; Auszeichnungen des Landes
Art. 19 Abs. 2	Beschränkungen für Funktionäre des Landes und Gemeinden (Unvereinbarkeiten)
	Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 127c	Kompetenz des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mit LRH (Verfassungsgesetzgeber)
Art. 148i	Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für die Landesverwaltung (Verfassungsgesetzgeber)

2. Auswärtige Angelegenheiten der Länder

Art. 15 Abs. 1	Allgemeine Außenbeziehungen der Länder
Art. 16 Abs. 1	Abschluss von Länderstaatsverträgen

² Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 3. b) 1. Unterpunkt.

³ Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 3. c).

⁴ Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 3.a).

⁵ Diese Zuständigkeiten beinhalten als Annexe weiterhin das Enteignungsrecht sowie das Verfahrensrecht soweit der Bund nicht von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat.

3. Landesfinanzen

§ 8 F-VG	Landes- und Gemeindeabgaben; Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe (vorbehaltlich § 7 Abs 3 - 5)
§ 3 F-VG	Landesumlage
§ 14 F-VG	Aufnahme von Darlehen der Länder und Gemeinden
	Aus der Finanzhoheit der Länder erfließende Kompetenzen, insbesondere Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung

4. Statistik der Länder

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Statistik der Länder
---------------------	----------------------

5. Organisation des Landes und der Gemeinden

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen oder schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden
Art. 15 Abs. 1	Einrichtung der Landesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Landes
Art. 111	Zusammensetzung von Wiener Kollegialbehörden
Art. 115 Abs. 2	Gemeindeorganisationsrecht
Art. 116 Abs. 3	Verleihung des Stadtrechts
Art. 116a Abs. 4 und 5	Organisation der Gemeindeverbände
Art. 119a Abs. 3	Aufsichtsrecht über Gemeinden
Art. 129b Abs. 6	Organisation und Dienstrecht der UVS

6. Dienstrecht des Landes und der Gemeinden

Art. 21 Abs. 1	Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten in Abs. 2, in Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 lit. d und Abs. 5 lit. c und in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b nicht anders bestimmt ist;
Art. 21 Abs. 2	Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der Personalvertretung der

	Bediensteten der Länder
--	-------------------------

7. Katastrophenhilfe, Feuerwehr- und Rettungswesen

Art. 15 Abs. 1	Katastrophenbekämpfung; Feuerpolizei; Feuerwehrwesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Rettungswesen

8. Veranstaltungen und örtliche Sicherheit

Art. 15 Abs. 1	Veranstaltungsrecht und örtliche Sicherheitspolizei
Art. 15 Abs. 2	Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (das ist des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, wie die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärmes)
Art. 15 Abs. 3	Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen

9. Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen;

Art 15 Abs. 1	Pflegeheime; Organisation von Gesundheits- und Pflegediensten
Art. 10 Abs. 1 Z. 12	Leichen- und Bestattungswesen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Gemeindesanitätsdienst

10. Jugendwohlfahrt und Jugendschutz;

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Mutterschafts-, Säuglings und Jugendfürsorge
Art. 15 Abs. 1	Jugendschutz

11. *Pflichtschulen*; Kindergärten und Kinderbetreuung;

Anmerkung:

Auf eine Zuordnung der kompliziert verschachtelten Kompetenzen auf der Art. 14 und 14a wurde im Interesse der Übersichtlichkeit verzichtet. Soweit die Art. 14a und 14a

organisationsrechtliche bzw. dienstrechtliche Kompetenzen beinhalten, sind diese den jeweiligen Bundes- und Landeskompentenzfeldern „Organisation“ zuzuordnen. Die hier verankerte Kompetenz Pflichtschulen ist insoweit unter Vorbehalt zu sehen, als zu klären ist, inwieweit Fragen der Lehrplangestaltung durch den Bund zu regeln sind.

Art. 15 Abs. 1	Kinderbetreuung
Art. 14 Abs. 4	Kindergartenwesen und Hortwesen

12. Sozial- und Behindertenhilfe

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Armenwesen
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Artikel 10 fällt
Art. 12 Abs. 1 Z 1	Volkspflegestätten
Art. 15 Abs. 1	Soziale Dienste

13. Kulturgüterschutz und kulturelle Angelegenheiten der Länder⁶

Art. 10 Abs. 1 Z 13	Denkmalschutz
	Erwachsenenbildung
Art. 15 Abs. 1	Musikschulen
Art. 15 Abs. 1	Volkstumspflege

14. Raumordnung und Bodenschutz

Art. 15 Abs. 1	Raumordnung mit Ausnahme der Fachplanungen des Bundes ⁷ ; Bodenschutz
Art 15 Abs 1	Grundverkehrsrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 6	Verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Grundstücksverkehrs für Ausländer und des Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören

15. Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme der Bundesstraßen;

Art. 15 Abs. 1	Landes-, Gemeindestraßen; öffentliches Wegerecht
----------------	--

⁶ Es wäre auch denkbar, sofern der Kulturgüterschutz nicht in die Zuständigkeit der Länder übertragen werden sollte, ein Kompetenzfeld „Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen“ zu bilden, dem jedenfalls die Erwachsenenbildung und die Musikschulen zuzuordnen wären.

⁷ Reichweite der Fachplanungskompetenzen des Bundes ist noch zu überprüfen (Gewerberecht, Seilbahnrecht).

16. Baurecht;

Art 15 Abs. 1	Baurecht und Ortsbildschutz; Bauprodukte
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Heizungsanlagen

17. Öffentliches Wohnungswesen und Wohnbauförderung

Art. 11 Abs. 1 Z 3	Volkswohnungswesen mit Ausnahme der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung
Art. 11 Abs. 1 Z 5	Assanierung
Art. 11 Abs Z 3	Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung

18. Natur- und Landschaftschutz

Art. 15 Abs. 1	Natur- und Landschaftsschutz
----------------	------------------------------

19. Landwirtschaft

Art. 12 Abs. 2	Einrichtung, Aufgaben und Verfahren der Senate in Angelegenheiten der Bodenreform sowie die Grundsätze für die Einrichtung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden (sofern nicht in die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aufgehend)
Art. 12 Abs. 1 Z 3	Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung
Art. 12 Abs. 1 Z 6	Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt
Art 15 Abs. 1	Tierzucht; Jagd- und Fischerei; berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichen Gebiet

20. Sport und Tourismus

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Natürliche Heilvorkommen; Kurorte, Kuranstalten und Kureinrichtungen (ausgenommen die vom gesundheitlichen Standpunkt zu stellenden Anforderungen)
Art. 15 Abs. 1	Sportangelegenheiten; Berg- und Schiführerwesen einschließlich berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet
Art. 15 Abs. 1	Fremdenverkehr; Privatzimmervermietung;

Campingwesen

(2) In den Angelegenheiten des Baurechts haben die Länder durch Vereinbarung gemäß [Art. 15a B-VG] sicherzustellen, dass die Angelegenheiten der Bauprodukte und der bautechnischen Vorschriften einheitlich geregelt werden.⁸

(3) In den Angelegenheiten der Katastrophenhilfe haben die Länder mit dem Bund durch Vereinbarung die überregionale Warnung und Koordination sicherzustellen.

Art. X3– Gemeinschaftliche Zuständigkeiten von Bund und Ländern

(1) Zu den gemeinschaftlichen Zuständigkeiten zählen:

1. Verwaltungsverfahren, allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und verwaltungsgerichtliches Verfahren⁹

Art. 11 Abs. 2	Verwaltungsverfahren, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, insbesondere auch in den Angelegenheiten des Abgabewesens
Art. 11 Abs. 6	Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen
(Art. 129b Abs. 6)	(Verfahren vor den UVS) in Zukunft Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

2. Auskunftsrecht¹⁰

Art. 20 Abs. 4	Auskunftspflicht für Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung
Art. 20 Abs. 4	Regelungen über die Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Organe der Selbstverwaltung

⁸ Eine Vereinbarung hinsichtlich der Bauprodukte existiert bereits, eine Vereinbarung hinsichtlich Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ist in Ausarbeitung.

⁹ Beibehaltung des Modells Art. 11 Abs. 2 B-VG (abweichende Vorschriften durch Bund und Länder im Rahmen des Erforderlichen zulässig).

¹⁰ Modell Art. 11 Abs. 2 B-VG. Abweichende Vorschriften von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Organisationskompetenz im Rahmen des Erforderlichen zulässig.

3. Öffentliches Auftragswesen

Art. 14b Abs. 1	Öffentliches Auftragswesen mit Ausnahme der Nachprüfung der Vergaben der Länder
Art. 14b Abs. 3	Nachprüfung der Vergaben der Länder

4. Elektrizitätswesen

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt
Art. 12 Abs. 1 Z 5	Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Artikel 10 fällt

5. Umweltschutz, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt

Art. 10 Abs. 1 Z 9	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen
Art. 11 Abs. 1 Z 7	Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist
Art. 11 Abs. 7	Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren des unabhängigen Umweltsenates (sofern nicht in die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit aufgehend)
Art. 11 Abs. 1 Z 7	Genehmigung von Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist
Art. 11 Abs. 5	Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe

6. Wasser-, Forst- und Bergwesen

Art. 10 Abs. 1 Z 10	Wasserrecht
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten

	oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Wildbachverbauung
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Forstwesen einschließlich des Triftwesens
Art. 10 Abs. 1 Z 10	Bergwesen

7. Abfallwirtschaft;

Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle
Art. 10 Abs. 1 Z 12	Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht-gefährlicher Abfälle

8. Tierschutz

Art. 11 Abs. 1 Z 8	Tierschutz mit Ausnahme der Ausübung der Jagd- oder der Fischerei
--------------------	---

9. Pflanzenschutz

Art. 12 Abs. 1 Z 4	Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge
--------------------	--

10. Heil- und Pflegeanstalten

Art. 12 Abs. 1 Z 1	Heil- und Pflegeanstalten
Art. 12 Abs. 1 Z 1	vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen

Art. X4 - Privatwirtschaftsverwaltung

Auf die Tätigkeit von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten sind die Bestimmungen der Art. X1-X3 nicht anzuwenden.¹¹

Art. X5 – Umsetzung von Gemeinschaftsrecht¹²

(1) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden. Kommt ein Land dieser Verpflichtung

¹¹ Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 6..

¹² Siehe Bericht des Ausschusses 5, III. 7..

nicht rechtzeitig nach und wurde von der Europäischen Kommission bereits eine Klage beim Europäischen Gerichtshof eingebracht, so kann der Bund die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die notwendigen Gesetze erlassen.

(2) Eine nach Abs. 1 vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.